

22. Änderung vom 12.01.2021  
der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern vom  
14.12.1999

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) und des § 22 der 1. Änderung vom 16.12.2020 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern vom 21.12.2018 - alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Haupt-, Sozial- und Finanzausschuss aufgrund der Delegation durch den Rat der Stadt Geldern gemäß § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrheinwestfalen (GO NRW) in seiner Sitzung am 12.01.2021 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 4 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

**§ 4**

**Gebührensätze**

- 1) Die jährlichen Gebühren für die Restmüllabfuhr betragen
  - a) Gebühr je Behälter in der Größe

|  |               |
|--|---------------|
| 120 l - Sackständer                                    | 40,06 Euro    |
| 120 l - Müllbehälter (MB)                              | 91,25 Euro    |
| 240 l - Müllgroßbehälter (MGB)                         | 168,07 Euro   |
| 1.100 l - Großraumbehälter (GB) -14-tägliche Leerung-  | 710,35 Euro   |
| 1.100 l - Großraumbehälter (GB) -wöchentliche Leerung- | 1.412,38 Euro |
  - b) Gewichtsgebühr nach § 3 Abs. 1 b) je kg Restmüll 0,26 Euro

Dies gilt nicht für nicht im Eichbereich liegende Werte (Messergebnis bei Einzelwägung bei 120 l - Müllbehältern und bei 240 l – Müllgroßbehältern von unter 5 kg, bei 1.100 l –Großraumbehältern von unter 50 kg).  
In diesen Fällen wird eine Pauschalgebühr berechnet

|  |           |
|--|-----------|
| 1. bei 120 l – Müllbehältern und 240 l - Müllgroßbehältern = | 0,52 Euro |
| 2. bei Großraumbehältern bis 1.100 l =                       | 7,80 Euro |
- 2) Die jährlichen Gebühren für zusätzliche Einzelleistungen der Abfallentsorgung in der Stadt Geldern betragen für
  - a) blaue Müllbehälter oder Müllgroßbehälter (120 l bzw. 240 l Fassungsvermögen) je Behälter 6,99 Euro
  - b) blaue Großraumbehälter (1.100 l Fassungsvermögen) je Behälter 70,69 Euro
  - c) braune Tonnen mit einem Fassungsvermögen von 120 l oder 240 l  
je Tonne 135,20 Euro
  - d) einen 70 l-Abfallsack gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern je Sack 4,50 Euro

- 3) Die Gebühren für zusätzliche Einzelleistungen der Abfallentsorgung in der Stadt Geldern betragen für
- a) jede zweite und weitere Änderung des Gefäßvolumens für ein Grundstück im Kalenderjahr je Gefäßart 18,00 Euro
  - b) schriftliche Auskünfte über Verwiegedaten außerhalb von Bescheiden über Grundbesitzabgaben 5,00 Euro.

Art. II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

### Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass der 22. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern vom 14.12.1999 mit dem Satzungsbeschluss des Haupt-, Sozial- und Finanzausschusses aufgrund der Delegation durch den Rat der Stadt Geldern gemäß § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrheinwestfalen (GO NRW) vom 12.01.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 13.01.2021

Sven Kaiser  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 13.01.2021

Sven Kaiser  
Bürgermeister

### Bescheinigung der Bekanntmachung

Die vorstehende 22. Änderung vom 12.01.2021 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern vom 14.12.1999 wurde am 13.01.2021 im Internet der Stadt Geldern auf der Seite [www.geldern.de](http://www.geldern.de) bekannt gemacht.

Geldern, 13.01.2021

Im Auftrag

Sandra Cammaro